Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/25 96/15/0267

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
37/01 Geldrecht Währungsrecht
37/02 Kreditwesen

Norm

BWG 1993 §38;
FinStrG §89 Abs3 litb;
FinStrG §89 Abs4;
FinStrG §89 Abs5;
FinStrG §98 Abs4;
KWG 1979 §23;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/15/0268

Rechtssatz

Dem Bankgeheimnis iSd § 38 BWG unterliegende Informationen über einen Bankkunden, die der Beh durch eine Beschlagnahme beim von der Bank beauftragten Rechtsanwalt bekanntgeworden sind, dürfen nicht zum Nachteil des Bankkunden herangezogen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996150267.X01

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at